
G e s e z

betreffend die Speisewirthschaften.

Der Große Rath hat, nach angehörtem Bericht und Antrag des Kleinen Rathes, in Abänderung des Gesetzes wegen der Aufstellung von Speisewirthschaften, vom 17. May 1809, welches durch das gegenwärtige Gesetz aufgehoben seyn soll, verordnet:

1.

Nach dem Bedürfnisse und den Verhältnissen der Localität soll eine gewisse Anzahl von Speisewirthschaften bestehen dürfen. Die Speisewirthe haben die Befugniß, gekochte Speisen auszuwirthen; es ist ihnen aber verboten, Personen oder Pferde zu beherbergen.

2.

Die Patente für die Speisewirthschaften werden von dem Kleinen Rathe, als persönliche Bewilligungen, auf die Dauer von vier Jahren ertheilt. Dieselben sollen daher, ebenso wenig wie die Weinschenkpatente, als mit einem Hause verbundene Eigenthumsrechte betrach-

tet, und somit weder vererbt, noch verkauft oder verpfändet werden dürfen. Auch sollen dieselben von der Localität, für welche sie bewilliget worden sind, niemahls weggezogen werden.

3.

Wer ein Speisewirthschaftspatent erhält, hat dafür alljährlich, und zwar im Voraus, im Laufe des Monaths May, je nach dem mit seiner Wirthschaft verbundenen größern oder geringern Vortheile, eine Patent-Gebühr von Franken 40 bis Franken 160 an die Staats-Cassa zu entrichten.

4.

Es liegt in der Vollmacht des Kleinen Rathes, nach dem Ablauf der im Art. 2. festgesetzten Dauer solcher Speisewirthschaftspatente, selbige jeweilen wieder auf künftige vier Jahre zu erneuern, oder nicht.

5.

Uebrigens verbleiben die rücksichtlich der Weinschenken erlassenen Verfügungen, so wie das sie betreffende Verbot, gekochte Speisen auszuwirthen, oder Personen und Pferde zu beherbergen, fortwährend in Kraft.

6.

Die Dauer dieses Gesetzes ist auf zwölf Jahre bestimmt.

Zürich, Mittwochs den 3. Hornung 1830.

Im Nahmen des Großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

R e i n h a r d.

Der erste Staatschreiber,

H o t t i n g e r.